

K003/404 besondere Bedingungen kommunal Leitungswasser Mai 2024

Leitungswasser Kommunal - Nebenkosten

1. Bewegungs-, Schutz-, Abbruch-, Aufräum-, Entsorgungskosten sowie Kosten für kontaminiertes Erdreich werden bis zu insgesamt 20 % der Versicherungssummen für die vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zusätzlich vom Versicherer entschädigt.

2. Begriffsbestimmung

2.1 Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

2.2 Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

2.3 Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.4 Kosten für kontaminiertes Erdreich, das sind Kosten für das Abtragen und fachgerechte Entsorgen von durch ein Schadenereignis kontaminiertem Erdreich am Versicherungsort (versicherten Liegenschaft). Entstehende Kosten für bereits vor dem Schadenereignis vorhandene Kontaminationen (Altlasten) am Erdreich werden nicht ersetzt.

Rohrersatz bis 10 Laufmeter

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) gelten Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen bis 10 lfm (anstatt 6 lfm) mitversichert.

Schäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung

In Erweiterung der AWB sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an wasserführenden Rohrleitungen sowie Bruchschäden von im Gebäude befindlichen Dach und Regenleitungsrohren innerhalb des Gebäudes auch infolge Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung versichert. Bei der Behebung eines Bruchschadens an wasserführenden Rohrleitungen werden die Kosten für den Austausch eines höchstens 10 m langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

Dichtungsschäden an Rohren, Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, Verstopfungsschäden

In Erweiterung der AWB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an wasserführenden Rohrleitungen, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes. In Abänderung der AWB fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Bruchschadens an wasserführenden Rohrleitungen gemäß den AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht. Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre und der Zuleitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind mitversichert.

Mitversicherung von wasserführenden Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück einschl. Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschl. Beseitigung von Verstopfungen

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes auf eigenem Grundstück versichert, sofern der Versicherungsnehmer die Kosten dafür zu tragen hat. Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung gelten versichert. Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen gelten nicht mitversichert. Bei der Behebung eines Bruchschadens an wasserführenden Rohrleitungen werden die Kosten für den Austausch eines höchstens 10 m langen Rohrstückes (anstelle 6 m) einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt, maximal jedoch EUR 10.000,-- auf erstes Risiko. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt. Weiters gelten in Erweiterung der AWB anfallende Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert. Klarstellung: Die Kanalisation sowie das Hauptwasserleitungsnetz gelten vom Versicherungsschutz nicht umfasst. Bei der Behebung eines Bruchschadens an im Erdreich befindlichen Regenleitungsrohren außerhalb des Gebäudes werden die Kosten einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten bis EUR 2.500,-- auf Erstes Risiko ersetzt. Bruchschäden durch Verschleiß, Korrosion oder Abnutzung gelten versichert, Frostschäden jedoch nicht.

Wasserführende Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB), sowie die diesem Vertrag zu Grunde liegenden Besonderen Bedingungen, sind Bruchschäden, einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb des versicherten Gebäudes auf fremden Grundstück, bis max. EUR 2.200,-- auf Erstes Risiko versichert, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Kosten zu tragen hat. Frostschäden gelten nicht versichert. Klarstellung: Die Kanalisation sowie das Hauptwasserleitungsnetz gelten vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Brauchwasserversorgung und Ableitungsrohre für Witterungsniederschläge

Im Gebäude befindliche Rohrleitungen zur Brauchwasserversorgung gelten im Sinne des Art.

1. Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) als

wasserführende Rohrleitungen. In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) gelten Bruchschäden an im Gebäude befindlichen Rohrleitungen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten, mitversichert.

Wasserführende Fußbodenheizungen, Sprinkleranlagen, Klimaanlage, Solarheizungsanlagen und Wärmepumpen

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für Leitungswasserversicherung (AWB) gelten Schäden an oder durch wasserführende Fußbodenheizungen, Sprinkleranlagen, Klimaanlage, Solarheizungsanlagen und Wärmepumpen versichert.

Aquarien, Wasserbetten, Spring- oder Zierbrunnen sowie Dampfgarer

In Abänderung der AWB gelten auch Gebäudeschäden und Schäden an Einrichtungen versichert, die durch austretendes Wasser aus nicht an das Leitungswassernetz angeschlossenen Aquarien, Wasserbetten, Spring- oder Zierbrunnen sowie Dampfgarer entstehen.

Künstliche Austrocknung

Nach einem ersatzpflichtigen Schaden ist die Einholung der Genehmigung des Versicherers nicht erforderlich. Die Entschädigungsleistung für die künstliche Austrocknung ist jedoch mit dem Betrag begrenzt, den der Versicherer bei eigener Beauftragung zu leisten gehabt hätte.

Wasseruhr

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) gilt die Wasseruhr auch dann als versichert, wenn sie sich nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet, aber dieser die Gefahr zu tragen hat.